

Montagebedingungen Firma Saller Montageservice GmbH

- § 1 Vor Montagebeginn ist dem von uns beauftragten Montageleiter vom Kunden ein für die Ausführung Verantwortlicher und dessen Vertreter zu benennen.
- § 2 Übersichts- und Montagezeichnungen (Grundriss, Höheneinteilung der Lagerebenen) sind vor Montagebeginn bauseits zu prüfen und freizugeben.
- § 3 Die Gründungsarbeiten müssen rechtzeitig vor Montagebeginn abgeschlossen sein, damit der Beton ausreichend ausgehärtet ist. Die Fundamentierung obliegt dem Kunden. Ausführung von Erd-, Mauer-, Zimmer-, Klempner- und Elektroarbeiten werden kundenseits ausgeführt.
- § 4 Die Fußbodentoleranz muss den Voraussetzungen nach DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 3 entsprechen.

Abstand Messpunkt (m)	0,1	0,5	1	2	3	4	6	8	10	12,5
Einheitstoleranz (mm)	2	3	4	6	8	10	11	11,5	12	13,5

Eine Verankerung der Regale und sonstige Bauteile mit Dübeln, Ankern etc. muss bis zu einer Bodentiefe von 150 mm möglich sein und ist bauseits zu prüfen.

Die Montagepreise sind für Normal-Beton-Bohrer kalkuliert. Sollten wir in 15% aller Bohrlöcher auf Moniereisen treffen, verlängern sich die Bohrzeiten und Spezialbohrer werden erforderlich.

- § 5 Die Zufahrtswege müssen so beschaffen sein, dass die zu montierenden Teile mit einem Stapler oder anderem Hubgerät unmittelbar an den Montagebereich herangeschafft werden können. Die rechtzeitige Gestellung eines geeigneten Gegengewichtsstaplers mit min. 1,5 to. Tragkraft und entsprechender Hubhöhe (min. Hubhöhe = Regalhöhe) ist Aufgabe des Kunden
- § 6 Der Montagebereich ist so vorzubereiten, dass unsere Monteure die Arbeiten sofort aufnehmen und ohne Behinderung durchführen können. Dazu gehört, dass umlaufend zum Montagebereich ein zusätzlicher Verkehrsraum von mindestens 5,0 m freizuhalten ist. Für den Transport der Bauteile ist zu beachten, dass genügend große und breite Eingänge zum Einbringen der Bauteile vorhanden sind.
Elektrische Kraft- und Stromanlagen (230/400 Volt) sowie Licht müssen am Aufstellort vorhanden sein und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- § 7 Für den Fall, dass der Kunde eigenes Material für die Montage beistellt, ist dieses rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Qualität am Montagebereich zur Verfügung zu stellen.
- § 8 Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Kunde hat auch den Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört, dass vom Kunden sichergestellt wird, dass sich keine fremden Monteure in unseren Arbeitsbereichen oder unbefugte Personen sich auf der Baustelle befinden.
- § 9 Die Montagestelle muss für Schweiß- und Sägearbeiten nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften erlaubt und abgesichert sein. Hierfür haftet der Kunde; eventuelle Genehmigungen sind durch den Kunden beizubringen.

- § 10 Der Kunde ist verpflichtet, kostenlos für die Dauer der Montage einen Container für Abfälle, wie z.B für Verpackungsmaterial, zur Verfügung zu stellen. Sollte die Gestellung eines Containers nicht möglich sein, so ist unserem Montageleiter vom Kunde eine Stelle in unmittelbarer Nähe der Baustelle zuzuweisen, wo Abfälle und Verpackungsmaterial gesammelt werden können. Wenn keine dieser Möglichkeiten gestellt wird, muss das Verpackungsmaterial Kundenseitig entsorgt werden.
- § 11 Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Temperierung und Beleuchtung des Montageortes zu sorgen. Min. Temp. 5°C im Aussenbereich, 10°C im Innenbereich.
- § 12 Sollten die vorgenannten Anforderungen an die Mitwirkung des Kunden nicht erfüllt werden oder Abweichungen zu dem im Angebot vorgegebenen Angaben bzgl. Menge, Gegebenheiten oder Bedingungen festgestellt, werden und entstehen hierdurch Mehrkosten (z.B. Ausfallzeiten, Fahrkosten, zusätzliches Material) können wir von dem Kunden sämtliche Arbeiten von Auftragsbeginn an auf Basis „Tagespauschale“ verlangen.

II. Kosten für Montagen, die auf Stundennachweis abgerechnet werden:

- | | | | |
|----|-------------------------------------|----------|-------------------------------|
| 1. | Montage | € 45,50 | je Arbeitsstunde |
| | | € 575,00 | je Tag und Monteur (max. 10h) |
| 2. | Reisekostenpauschale | € 0,80 | je km |
| | Reise- und Wegestunden der Monteure | € 45,50 | je Stunde |
3. Für geleistete Überstunden sowie Arbeiten am Sonnabend und Sonntag kommen folgende Sätze zur Abrechnung:
- | | |
|--|-------|
| für die ersten beiden Stunden | + 25% |
| für die dritte und weitere Stunden | + 50% |
| für Nacharbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr | + 25% |
| Sonnabendarbeit | + 50% |

Die Genehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeiten ist kundenseits einzuholen.

4. Die Reisekosten und Fahrkosten werden für je eine Hin- und Rückfahrt berechnet. Geht die Montage über ein oder mehrere Wochenenden hinaus, sind die Auslösungssätze für arbeitsfreie Tage oder Hin- und Rückfahrkosten zu bezahlen. Sollte die Montage ohne unser Verschulden unterbrochen werden, gehen erneute Reisetunden und Fahrkosten zu Lasten des Auftraggebers.